

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 40 (139) · Freitag, den 28.09.2012 · Ausgabe 39/2012

www.riedstadt.de



Wolfskehler Kerb 2012



29.09. bis 06.10

im Bürgerhaus

Freitag

16:30 Uhr Kerwebaum stellen
mit Bieranstich

Samstag

18:00 Uhr Abendgottesdienst
mit Vorstellung des Kerwadders und
anschließendem Kerb holen.

21:00 Uhr Kerwetanz
mit Einmarsch der Kerweborsch
und um 24:00 Uhr Showtanzeinlage
Es spielt: *Soundwave*

Sonntag

14:00 Uhr Kerweumzug
mit Live-Musik und Kerwespruch
und **direkt anschließender**
17:00 Uhr **NEU Kerweparty NEU**
im kleinen Bürgerhaussaal. **Eintritt frei !!!**
Es spielt: *Soundwave*

Montag

17:00 Uhr Dämmerchoppen
Es spielt: *Soundwave*

Freitag

21:00 Uhr Kerwedisco
Mit den: **ONION BEATZ**

Samstag

20:00 Uhr Nachkerb
Mit den: **ONION BEATZ**



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 sowie der aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 und die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat des Kreises Groß-Gerau wird nachstehend gemäß § 97 Abs. 5 in Verbindung mit § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2011 (GVBl. I S. 840) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12.2011 (GVBl. I S. 786) öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushalt liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **1. bis 12. Oktober 2012** während der Öffnungszeiten im Rathaus im Stadtteil Goddelau, Rathausplatz 1, 1. OG Zimmer 115 (Fachbereich Finanzen) öffentlich aus.

Werner Amend, Bürgermeister

Nachtragshaushalt § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR auf nunmehr EUR festgesetzt	
im Ergebnishaushalt				
im ordentlichen Ergebnis				
die Erträge	368.200,00		30.092.958,00	30.461.158,00
die Aufwendungen	83.502,00		35.149.551,00	35.233.053,00
im außerordentlichen Ergebnis				
die Erträge	299.370,00		30.000,00	329.370,00
Aufwendungen			0,00	0,00
im Finanzhaushalt				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen		284.698,00	- 4.014.684,00	- 3.729.986,00
aus Investitionstätigkeit				
die Einzahlungen	1.332.050,00		487.000,00	1.819.050,00
die Auszahlungen		639.000,00	2.928.447,00	2.289.447,00
aus Finanzierungstätigkeit				
die Einzahlungen		1.971.050,00	2.441.447,00	470.397,00
die Auszahlungen			676.200,00	676.200,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.441.447,00 EUR um 1.971.050,00 EUR vermindert und damit auf 470.397,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen des § 7 der Haushaltssatzung 2012 werden nicht geändert.

Riedstadt, den 06.09.2012

Werner Amend, Bürgermeister

Genehmigungen

Hiermit erteile ich

- die Genehmigungen zur Aufnahme der in § 2 der ersten Nachtragssatzung der Stadt Riedstadt festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

470.397,00 Euro

(in Worten:

Vierhundert-siebzigttausenddreihundert-siebenund-neunzig Euro), welche durch die erste Nachtragssatzung von ursprünglich 2.441.447,00 € um den Betrag von 1.971.050,00 € vermindert wurden, gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)

- die Genehmigung zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

2.021.000,00 Euro

(in Worten: Zwei Millionen Einhundert-zwanzigtausend Euro), die durch die erste Nachtragssatzung gegenüber der bisherigen Festsetzung weder erhöht noch vermindert wurden, gemäß § 102 Abs. 4 HGO

- die Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

22.000.000,00 Euro

(in Worten: Zwei-und-zwanzig Millionen Euro), die durch die erste Nachtragssatzung gegenüber der bisherigen Festsetzung weder erhöht noch vermindert wurden, gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Groß-Gerau, den 21. September 2012

Will, Landrat

Bekanntmachung

In der vereinfachten Umlegung „Goddelaue Straße“ der Stadt Riedstadt in der Gemarkung Erfelden wird nach § 83 Baugesetzbuch vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 17.07.2012 am 10.09.2012 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, in 64560 Riedstadt - schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Riedstadt, den 28.09.2012

Der Magistrat der Stadt Riedstadt

als Umlegungsstelle

gez. Werner Amend, Bürgermeister

gez. Erika Zettel, Erste Stadträtin

Bekanntmachung

In der Vereinfachten Umlegung „6. Vorwegnahme der Entscheidung (gemäß § 76 BauGB) Umlegungsgebiet Am hohen Weg - Teil 2“ der Stadt Riedstadt in der Gemarkung Goddelau wird nach § 83 Baugesetzbuch vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) bekanntgemacht, daß der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 14.08.2012 am 03.09.2012 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, in 64560 Riedstadt - schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Riedstadt, den 05.10.2012
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
als Umlegungsstelle
gez. Werner Amend, Bürgermeister
gez. Erika Zettel, Erste Stadträtin

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG

Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2
(Industriepark Region Trier)

Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240,
Fax: 0 65 02 - 91 47-250

Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de

Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen oder Störung des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren

redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren

Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH

Heimat- und Bürgerzeitungen



RIEDSTADT-PANORAMA

Familienfest im Goddelauer Wald

So wie das Münchener Oktoberfest schon im September beginnt, so feiert auch die Agendagruppe Naturerlebnispfad gemeinsam mit dem Agendabüro der Stadt schon im Spätsommer ihr Herbstfest. Die familienfreundliche Aktion im Goddelauer Pappele Waldchen lockte auch bei ihrer achten Auflage am vergangenen Freitagnachmittag wieder zahlreiche Kinder mit ihren Eltern oder Großeltern in die Natur.

Zwischen vier und sechs Uhr bestand Gelegenheit zum Basteln und Malen. Außerdem gab es Stände, an denen die Vielfalt der Kartoffelsorten oder frisch gepresster Apfelmilch probiert werden konnte. Am großen Lagerfeuer schließlich konnten alle Besucher der idyllischen Naturromantik nachspüren oder Stockbrot backen. Kinder waren zudem mit einem Fragebogen zu einer Entdeckertour entlang des Naturerlebnispfades eingeladen. Die Stadt dankt allen Sponsoren, Helfern und Besuchern für den schönen Nachmittag.

Der Goller Naturerlebnispfad im alten Neckarbett ist zu jeder Jahreszeit zugänglich und kann auf eigene Faust erkundet werden. Näheres zum Wanderweg mit interessanten Informationen zu den Erlebnisstationen ist auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) nachzulesen (Rubrik Tourismus / Aktiv in der Natur)



Lagerfeuer im Wald



Mal- und Bastelstation

**Jetzt als Redakteur
anmelden:**

www.cms.wittich.de